

# **Beschlüsse**

## **im Bereich Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt**

### 1. Leitlinien

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den J-GCL (inkl. Selbstverpflichtungserklärung; aktualisiert beschlossen 2015)

### 2. Schutzvereinbarungen

zur Prävention sexualisierter Gewalt (beschlossen 2013)

### 3. Handlungsleitfäden

für Verantwortliche in den J-GCL bei (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt (beschlossen 2012)



## Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> in den Jugendverbänden der Gemeinschaft Christlichen Lebens (J-GCL)

Als J-GCL stellen wir uns der Realität, dass sexualisierte Gewalt in allen Bereichen unserer Gesellschaft geschieht<sup>2</sup>, auch in Jugendverbänden. Ein wichtiger Rahmen unserer Bildungsarbeit, wie wir sie im „Profil der J-GCL“<sup>3</sup> und den „J-GCL-Bildungsstandards“<sup>4</sup> beschreiben, ist für uns eine Kultur gewaltloser Beziehungen, in der sich alle uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu eigenständigen und verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können.<sup>5</sup>

Mit den nachfolgenden Leitlinien benennen wir konkrete Maßnahmen, mit denen wir gewährleisten wollen,

- dass in unseren Verbänden eine Kultur gewaltloser Beziehungen gepflegt und eingeübt wird,
- dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in den J-GCL und darüber hinaus keine sexualisierte Gewalt erleben,
- dass sie, falls dies doch geschieht, möglichst schnelle, kompetente Hilfe und Beendigung der Gewaltsituation erfahren.

Wir wissen, dass wir im Blick auf unsere Kompetenzen und personellen Kapazitäten hierbei auf die Unterstützung von Fachberatungsstellen angewiesen sind, und nehmen sie in Anspruch.

### Explizit gilt für alle verbandlichen Ebenen der J-GCL:<sup>6</sup>

Wir fühlen uns als kirchliche Jugendverbände der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“<sup>7</sup> verpflichtet wie auch der „Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral“<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Sexualisierte Gewalt meint jede sexuell konnotierte (auch verbale oder psychische) Grenzverletzung bzw. Handlung, die an oder vor einem Menschen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen.

<sup>2</sup> Nach den vorliegenden deutschen Untersuchungen (alle aus den 1990er Jahren) wird im Durchschnitt ca. jedes fünfte Mädchen und ca. jeder sechzehnte Junge Opfer sexualisierter Gewalt. (Vgl. Ursula Enders, Hg., Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, 2012, 17f.)

<sup>3</sup> Beschlossen 2001, siehe unter [www.j-gcl.org](http://www.j-gcl.org)

<sup>4</sup> Beschlossen 2006, siehe unter [www.j-gcl.org](http://www.j-gcl.org)

<sup>5</sup> Immer wieder haben sich unsere Verbände daher auch in der Vergangenheit mit Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen auseinandergesetzt (z.B. die GCL-JM in den Jahren 2001-2003) und dagegen Position bezogen (z.B. die GCL-MF bereits 1994 mit dem Positionspapier „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen“).

<sup>6</sup> Für die Umsetzung der nachstehenden Forderungen sind jeweils die Leitungen der genannten verbandlichen Ebenen verantwortlich, d.h. z.B. bei „Ortsgemeinschaftsebene“ die Ortsgemeinschaftsleitungen, bei „Diözesan-/ Regionalebene“ die Diözesan-/Regionalleitungen.

<sup>7</sup> Beschlossen am 26. August 2013 in Würzburg.

<sup>8</sup> Beschlossen am 24. Januar 2011 in Bonn/München.

- ❖ **Jedes Mitglied** unserer Verbände ist dazu angehalten, individuelle Grenzen anderer im eigenen Sprechen, Verhalten und Handeln bedingungslos zu respektieren. Falls notwendig, sollten sich Mitglieder gegenseitig zu diesem Respekt ermahnen.
- ❖ **Alle, die in Leitung - ob von Gruppen oder Maßnahmen - tätig sind, nehmen an einem Schulungsmodul zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, werden dort auch über den Beschluss „Handlungsleitfäden für (vermutete) Fälle sexualisierter Gewalt in den J-GCL“<sup>9</sup> informiert und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung<sup>10</sup> mit einem Verweis auf die Schutzvereinbarungen<sup>11</sup> (Anhang).** Leitungspersonen, die dies noch nicht getan haben, holen es zeitnah nach und werden - falls nötig - dazu ermahnt. Diese Anforderungen gelten auch für hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeiter(innen) in unseren Verbänden, soweit die GCL-MF oder die GCL-JM als Anstellungsträgerin fungiert. Entsprechende Nachweise sind Einstellungsbedingungen und in der Personalakte abzuheften. Personen, die nur punktuell Leitungsfunktionen übernehmen, müssen vor ihrer Leitungstätigkeit von einer geschulten Person belehrt werden und die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Die Person, die sie für die punktuelle Leitungstätigkeit anfragt, sollte gewährleisten, dass eine Belehrung stattfindet und dokumentiert wird.

**Auf jeder Leitungsebene (Ortsgemeinschaftsebene, Diözesan-/Regionalebene, Bundesebene) wird angestrebt, dass es eine weibliche und eine männliche**

**„Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“** für alle Kinder/Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden gibt, die Hilfe bzw. Beratung im Verdachts-/Ernstfall wie bei Fragen bzgl. sexualisierter Gewalt suchen. Minimalqualifikation dieser Person ist eine Basisschulung bzgl. sexualisierter Gewalt und das Wissen um Kontaktdaten geeigneter Fachberatungspersonen und -stellen, möglichst vor Ort. Diese Ansprechpersonen sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und zu vernetzen, innerverbandlich wie auch mit entsprechenden Fachstellen. Die Namen der Ansprechpersonen müssen regelmäßig - u.a. bei jeder Leitungsschulung - bekannt gemacht werden und v.a. auf den jeweiligen Internetseiten gut auffindbar sein. Sofern diese Personen selbst Opfer- und Täter(innen)kontakt haben, sollte regelmäßig Supervision erfolgen.

- ❖ **Generell ist all unsere pädagogische Arbeit darauf ausgerichtet**, Kinder und Jugendliche in der Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts und in ihrer Widerstandskraft gegen (sexuelle) Übergriffe zu stärken. Wir unterstützen Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer diesbezüglich durch altersgemäße und genderreflektierte Information, durch Förderung des Selbstwertgefühls und durch Vermittlung einer gesunden Einstellung zu Körper und Sexualität.
- ❖ **Wir achten darauf, dass der Umgang mit Nähe und Distanz reflektiert wird**, bspw. durch Team-Supervisionen.
- ❖ **Wünschenswert ist, im Sinne einer vernetzten Erziehung**, das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern und Angehörigen zu besprechen bzw. auch diesen Schulungen anzubieten.

Von den Leitungspersonen jeder Ebene und aller Gremien wird die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung eingefordert und für die Orts- und Diözesan/Regionalebene bei der nächsthöheren Ebene sowie für die Bundesebene bei der Bundesebene gesammelt und systematisch abgeheftet. Wer sich weigert, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben oder sich nach ihrer Unterzeichnung nicht in ihrem Sinne verhält, darf nicht im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen stehen und arbeiten. Wenn jemand bereits auf einer verbandlichen Ebene geschult bzw. belehrt worden ist und eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet hat, so genügt es, wenn am Beginn einer Tätigkeit auf einer weiteren verbandlichen Ebene in der dortigen

<sup>9</sup> Beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2012

<sup>10</sup> Beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2011, aktualisiert durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2013

<sup>11</sup> Beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2013

Ablage vermerkt wird, wo die Selbstverpflichtungserklärung dieser Person abgelegt ist. Die tatsächliche Existenz dieses Originals ist bei der für die jeweilige Ablage zuständigen Person zu erfragen.

### **Ortsgemeinschaftsebene**

- ❖ Die Ortsgemeinschaften setzen sich regelmäßig, wenn möglich einmal im Jahr, mit der Thematik Prävention sexualisierter Gewalt auseinander. Die Ortsgemeinschaftsleitung, insbesondere Erwachsene Mitarbeiter(innen) und Kirchliche Assistent(inn)en tragen die Verantwortung dafür, dass dies geschieht.

### **Diözesan- und Regionalebene**

- ❖ **In jeder Gruppenleitungsschulung** wird das Thema Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt behandelt. Die Bundesleitungen stellen dafür auf der (internen) Homepage eine Präsentation und weitere Materialien zur Verfügung, die im Rahmen einer „Kompakteinheit“ für Schulungen (zeitlicher Umfang 2-3 Std.) genutzt werden können. Es sollte bei Schulungen z.B. über Wirkweisen sexualisierter Gewalt (Täter/innen/strategien, Psychodynamik seitens der Opfer, Verdachtsmomente, geschlechtsspezifische Implikationen), einschlägige rechtliche Bestimmungen, Interventionspläne, lokale wie regionale Fachberatungsstellen und weitere Informations- bzw. Schulungsmöglichkeiten informiert werden. Die Prävention sexualisierter Gewalt sollte in Schulungen explizit in den noch weitaus größeren Horizont der Prävention gegen Kindeswohlgefährdung (psychisch, physisch, geistig) eingeordnet werden. Darüber hinaus sollen Methoden für die Gruppenarbeit vorgestellt werden, mit denen die Widerstandsfähigkeit gegen Grenzverletzungen und die Bereitschaft, sich Hilfe zu holen gestärkt werden können. Am Ende der Schulungseinheit werden (jeweils aktualisierte) Kontaktdaten geeigneter Fachberatungspersonen und/oder -stellen an die Teilnehmenden verteilt.
- ❖ **Die Diözesan- und Regionalleitungen informieren sich regelmäßig über Fachpersonen und Fachberatungsstellen**, halten geeignete Präventionsmaterialien und -arbeitshilfen für die Diözesan/Regional- und Ortsgemeinschaftsebene bereit und leiten Einladungen zu geeigneten Präventionsschulungen an Leitungsverantwortliche dieser Ebenen weiter.
- ❖ **Selbstverständlich ist es wünschenswert**, regelmäßig, wenn möglich einmal im Jahr, Schulungen anzubieten oder entsprechende externe Angebote zu nutzen, die sich explizit mit Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigen.

### **Bundesebene**

- ❖ **Bei Bedarf wird auf Bundesebene eine Schulung für Leitungsverantwortliche angeboten**, die eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ (oder mit einem ausgewählten Teilaspekt des Themas) ermöglicht. Die Ansprechpersonen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt stehen auch für Basisschulungen auf OG-/Diözesan- und Regionalebene zur Verfügung.

**Diesen Leitlinien verpflichten sich alle, die im Bereich der J-GCL für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen.**

*Diese Leitlinien (inkl. Selbstverpflichtungserklärung) wurden erstmalig durch die gemeinsame Jahreskonferenz von GCL-MF und GCL-JM 2011 verabschiedet und durch Beschlüsse der gemeinsamen Jahreskonferenz 2013 und 2015 aktualisiert.*



**Anhang**

**Selbstverpflichtungserklärung**

**für alle in den für alle in den Jugendverbänden der Gemeinschaft Christlichen Lebens<sup>12</sup> (J-GCL) ehrenamtlich in Leitungsfunktion Tätigen, hauptamtlich und hauptberuflich Beschäftigten sowie punktuell Leitungsfunktion(en) Übernehmenden, hier:**

\_\_\_\_\_  
**Name, Vorname                      Geburtsort                      Geburtsdatum**

**In den J-GCL tätig als .....**

**in der OG .....  im Diözesan-/Regionalverband .....  auf Bundesebene**

In den J-GCL übernehmen Jugendliche und Erwachsene in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In unserer Arbeit wollen wir alles in unserer Macht stehende tun, um Kinder, Jugendliche und Jugendleiter(innen) vor Grenzverletzungen aller Art, geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies streben wir u.a. an, indem wir mit dieser Selbstverpflichtungserklärung täter(innen)unfreundliche Strukturen gegen Übergriffe in den eigenen Reihen schaffen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sichern und steigern die Qualität unserer Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter(innen) können sich so in den J-GCL wohl und sicher fühlen. Ein Mittel dazu ist diese verbindliche Selbstverpflichtungserklärung. Sie steht im Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen<sup>13</sup> und verfolgt konsequent Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

1. Ich will durch meine Arbeit in den J-GCL persönliche Nähe und eine Gemeinschaft anbieten, in der Kinder und Jugendliche ganzheitlich lernen und handeln können. Ich möchte Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, wozu u.a. auch altersgemäße Sexualpädagogik dienen kann.
2. Meine Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
3. Ich verpflichte mich, in der Jugendarbeit vor Ort - soweit noch nicht erfolgt - konkrete Schritte und Positionen zu entwickeln und diese umzusetzen, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

<sup>12</sup> Diese Selbstverpflichtungserklärung wurde in Anlehnung an den 2006 vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings beschlossenen „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt“ formuliert.

<sup>13</sup> Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§ 1 und 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174ff.).



4. Ich tue mein Möglichstes, um die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Grenzverletzung und Gewalt sowie dem damit verbundenen Schaden zu schützen.
5. Ich beziehe gegen sexistisches<sup>14</sup>, diskriminierendes, abwertendes und gewalttätiges verbales wie nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Diesbezügliche individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiere ich bedingungslos, insbesondere auch ihre Intimsphäre und persönlichen Grenzen ihrer Scham. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
7. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und bespreche diese Situationen offen in einem angemessenen Rahmen. Im Bedarfs-, spätestens aber im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen darstellt.
9. Die Regeln dieser Selbstverpflichtungserklärung gelten auch für den Umgang mit allen ehrenamtlich Tätigen sowie hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten unserer Kinder- und Jugendarbeit.
10. Ich weiß, wo ich mich bezüglich Grenzverletzungen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt beraten lassen kann und bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme. Bei Bedarf nehme ich diese in Anspruch.
11. Ich beachte die Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift des/der Verantwortlichen**

**Belehrt durch:**

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift des/der Belehrenden**

Name des/der Belehrenden in Druckbuchstaben: .....

In den J-GCL tätig als .....

auf ..... O OG-Ebene O Diözesan-/Regionalebene O Bundesebene

*O Original-Exemplar für die Ablage der entsprechenden verbandlichen Ebene*

*O Kopie zum Verbleib bei dem/der Verantwortlichen*

---

<sup>14</sup> Sexistisches Verhalten“ meint „Verhalten, das Menschen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit diskriminiert oder unterdrückt“.

## Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt<sup>1</sup>

### Grundsätzliches

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Leitungsverantwortlichen und Kindern und Jugendlichen.

- Sie setzen an bekannten Täter(innen)strategien an.
- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen.
- Sie bieten Verantwortlichen und den Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Möglichkeit, bereits im Vorfeld eines Verdachts regelverletzendes Verhalten anzusprechen.
- Sie ermöglichen es Eltern sowie Kindern und Jugendlichen frühzeitiger zu bemerken, dass sich jemand „anders“ als die anderen verhält.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Verantwortlichen, da das gezeigte Verhalten dann immer die Rückendeckung der J-GCL hat.
- Ein Verstoß gegen die Schutzvereinbarungen hat angemessene und abgestufte Konsequenzen, die das zuständige Leitungsgremium festsetzt und umsetzt. (z.B. Gespräch mit Leitungsgremium, Entzug der Gruppenleitung, etc.)

### Konkrete Regelungen

Orte für Treffen:

- Bei Einzelgesprächen und Treffen zwischen einem/einer Verantwortlichen und einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Leiter, eine Leiterin einen Einzelkontakt für erforderlich hält, muss ein weiterer Leiter/eine weitere Leiterin bzw. ein weiteres Kind, eine weitere Jugendliche/ein weiterer Jugendlicher anwesend sein. Beim „Prinzip der offenen Tür“, sind Türen soweit offen zu lassen, dass dadurch Übergriffe erschwert sind, indem nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.
- Verantwortliche treffen sich nicht mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen bzw. zwei Kindern/Jugendlichen in ihren Privaträumen.

---

<sup>1</sup> Formuliert in Anlehnung an: Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern, Instrumente zur Implementierung von Präventionsmaßnahmen sexueller Gewalt, 2011; Schutzvereinbarungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen im Bayerischen Tischtennis-Verband e.V., 2011; Christine Rudolf-Jilg (AMYNA München), Präsentation „Verletzliche Patenkinder - Prävention von sexuellem Missbrauch in Patenschaftsprojekten“, 2012.

#### Aktionen:

- Gemeinsames Duschen, Baden oder Umkleiden von Verantwortlichen und ihnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen soll vermieden werden.
- Bei Übernachtungen muss die Unterbringung geschlechtergetrennt erfolgen. Die Entscheidung, ob Verantwortliche mit bzw. getrennt von Kindern und Jugendlichen übernachten, muss pädagogisch sinnvoll getroffen werden.

#### Geschenke:

Keine Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche! Auch zu besonderen Anlässen werden durch Leiter(innen) keine Vergünstigungen gewährt oder private Geschenke gemacht, von denen nicht mindestens ein weiterer Leiter, eine weitere Leiterin weiß. So wird erschwert, dass mögliche Täter(innen) Kinder/Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis bringen und dadurch einen Übergriff vorbereiten bzw. dessen Aufdeckung verhindern können.

#### Geheimnisse:

- Was ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r einzelnen Verantwortlichen im Vertrauen erzählt, bleibt als Geheimnis geschützt, außer es wäre dadurch das Leben oder das Wohlergehen eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen gefährdet.
- Was die/der Verantwortliche einem Kind/Jugendlichen erzählt oder was beide gemeinsam machen, darf das Kind bzw. der/die Jugendliche immer weiter erzählen.

#### Körper:

- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsalltag (zum Trösten in den Arm nehmen, um Mut zu machen etc.) dürfen nur mit Einverständnis und in einem pädagogischen sinnvollen Maß und nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- Verantwortliche nehmen keine körperlichen Untersuchungen (z.B. Absuchen nach Zecken) vor.

#### Jugendschutz:

Im Rahmen der Betreuung wird das Jugendschutzgesetz beachtet (Filme oder Spiele mit der erforderlichen Altersfreigabe, Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Drogen). Auch dies ist ein Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt, weil dadurch verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt in Medien ausgesetzt werden. Außerdem kann sichergestellt werden, dass nicht - beispielsweise durch von Jugendschutzbestimmungen abweichende Zugeständnisse gegenüber Einzelnen - Abhängigkeitsverhältnisse zu Verantwortlichen entstehen.

*(beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz 2013 der GCL-JM und GCL-MF)*

## Handlungsleitfäden für Verantwortliche in den J-GCL bei (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt

Nachfolgend:

- A. grundsätzlich empfehlenswerte Haltungen und Schritte für den Umgang mit Vorfällen im Kontext sexualisierter Gewalt und
- B. zusätzliche Hinweise für spezifische Fälle (Mitteilungsfall, Verdachtsfall, Mitarbeitende als Täter/Täterinnen, Grenzverletzung)

### A. GRUNDSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN

#### Empfohlene Haltungen

- Ruhe bewahren! Übereilte Aktionen schaden mehr, als dass sie nützen und können involvierte Personen schädigen.
- Aufmerksam sein und Verdachtsmomente ernst nehmen!
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Hilfe in Anspruch zu nehmen ist Zeichen von Professionalität.
- Diskretion üben und einfordern – in Gesprächen und Veröffentlichungen.  
Zu berücksichtigen ist die Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz zum Schutz des (mutmaßlichen) Opfers wie auch des/der (mutmaßlichen) Täters/Täterin. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den J-GCL-Leitungen, den Arbeitgebern, Arbeitgeberinnen oder anderen Personen, die für die verbandliche Ebene zuständig sind, auf der der Verdacht verortet ist. Keine Namen der mutmaßlichen Täter/Täterinnen bzw. Opfer und entsprechende Vermutungen verbreiten! Diskretion bzgl. persönlicher Daten der (mutmaßlich) Involvierten einhalten und einfordern!
- Opferschutz steht vor Datenschutz! D. h., wenn das Wohl von Kindern/Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII nachweislich gefährdet ist, sind Fachleute einzuschalten und ist für den Schutz der/des Gefährdeten einzutreten.
- So viele Personen einweihen wie nötig und so wenige wie möglich!

#### Empfohlene Schritte

- Auf jeden Fall frühzeitig: PROFESSIONELLE HILFE SUCHEN ++ Tue nichts, was du dir nicht zutraust. Besprich die Vermutungen mit einer kompetenten Fachperson. Hilfe in Anspruch zu nehmen ist ein Zeichen von Professionalität! Kontaktiere eine Fachberatungsstelle, schildere Beobachtungen und Eindrücke und lass dich für den konkreten Fall beraten. - Wenn sich dein Verdacht erhärtet, nimm Kontakt zu einer anerkannten Fachberatungsstelle oder -person<sup>1</sup> auf und lasse dich von diesen hinsichtlich deines weiteren Vorgehens und der Unterstützungsmöglichkeiten für das (mutmaßliche) Opfer und dich, ggf. auch für die

<sup>1</sup> z.B. Kinderschutzbund, Fachberatungsstellen für Prävention/Intervention im Fall sexualisierter Gewalt (Wildwasser; zartbitter.de; dunkelziffer.de; N.I.N.A. o.ä.), das örtliche Jugendamt, Fachreferenten/Fachreferentinnen im eigenen Verband oder im BDJ, Ansprechpersonen in der Abteilung Jugendpastoral, Fachberater/Fachberaterinnen bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Polizei.

Eltern des (mutmaßlichen) Opfers beraten. (Das ist auch anonym, d. h. ohne Nennung von Namen, möglich.) Wenn du dir unsicher bist, ob deine Vermutung berechtigt ist oder nicht, dann können Beratungsstellen dir auch helfen, deine Beobachtungen zu sortieren.

- **BEOBACHTUNG ++** Überlege, woher deine Vermutung kommt und beobachte.
- **DOKUMENTATION** von Beobachtungen/**PROTOKOLL** von Gesprächen ++ Mache dir Notizen mit Datum und Uhrzeit (Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche, Handlungsschritte).  
Für alle Gespräche gilt: Vereinbart einen Gesprächstermin, der sicherstellt, dass ihr in Ruhe und mit ausreichend Zeit miteinander reden könnt. Protokolliere Aussagen und Situationen des Gesprächs. Vermeide dabei eigene Interpretationen. Behandle das Gespräch vertraulich. Optimal sind Gesprächsprotokolle, die von allen Beteiligten unterzeichnet werden!  
Für Gespräche mit mutmaßlichen Opfern oder Tätern/Täterinnen sollten diese darauf hingewiesen werden, dass sie eine Person ihres Vertrauens zum Gespräch hinzuziehen können.
- Evtl. **ABGLEICHEN ++** Frage eine andere Person, die intensiver mit der verdächtigen Person zu tun hat, möglichst vertrauenswürdig und nicht mit dieser Person befreundet ist, ob sie deine Wahrnehmungen und deinen Verdacht teilt.
- **ANVERTRAUEN ++** Suche dir einen Menschen, mit dem du darüber sprechen kannst, wie es dir jetzt geht und was die nächsten Schritte sein könnten.

Für **ABGLEICHEN** und **ANVERTRAUEN** gilt:

Person auswählen, die ruhig und sachlich reagiert, vertraulich mit Informationen umgehen kann und zuverlässig ist (zum Beispiel: jemand aus der Leitung aus der entsprechenden verbandlichen Ebene, Freund, Freundin, Eltern, Referent, Referentin, Nachbarn, pastoraler Mitarbeiter, pastorale Mitarbeiterin, Lehrer, Lehrerin ...).

- **ALLE INVOLVIERTEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN IM BLICK BEHALTEN ++**

Diese Personen und Institutionen sind im Blick zu behalten und in Absprache mit Fachstellen einzubeziehen, zu unterstützen bzw. zu informieren:

- mutmaßliche Opfer,
- Kinder/Jugendliche im Umfeld des mutmaßlichen Opfers bzw. der mutmaßlichen Opfer,
- mutmaßliche Täter/Täterinnen,
- Eltern von mutmaßlichen Opfern bzw. Eltern nahestehender Kinder/Jugendlicher,
- Leitungen sowie Beauftragte für Fälle sexualisierter Gewalt und für Pressearbeit von Einrichtungen, in denen J-GCL angesiedelt ist (Schule, Jugendhaus, Pfarrgemeinde...),
- Leitungen sowie Beauftragte für Fälle sexualisierter Gewalt und für Pressearbeit von J-GCL, BDKJ, GCL und katholischer Kirche.

### **Auf keinen Fall ...**

- .. die Eltern des/der Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder des/der Jugendlichen informieren!
- .. den mutmaßlichen Täter/die mutmaßliche Täterin vorschnell konfrontieren! Eine Konfrontation des/der Verdächtigen führt meist nur zur Zurückweisung des Vorwurfs oder zur Bagatellisierung des Verhaltens sowie ggf. zu gesteigertem Druck ggü. dem Opfer.
- .. das Ansehen eines mutmaßlichen Opfers durch verfrühte Informationsweitergabe schädigen.
- .. die verdächtige Person vorschnell öffentlich „an den Pranger stellen“ (kann unter Umständen ganze Biografien bzw. Karrieren zerstören). Bis zum Beweis der Tat gilt die Unschuldsvermutung. Vorschnell veröffentlichte Vermutungen können auch dem Ansehen der J-GCL schaden.
- .. Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder des/der Jugendlichen hinweg fällen!

## **B. ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR SPEZIFISCHE FÄLLE**

### **Handlungsleitfaden für den Mitteilungsfall**

*„Ein Opfer sexualisierter Gewalt hat sich mir anvertraut.“*

**Grundsätzliche Haltungen und konkrete Schritte s.o., darüber hinaus:**

***Folgende Schritte sind im Gespräch hilfreich:***

- Glaube dem Kind oder dem/der Jugendlichen und mache deutlich, dass er/sie nur das erzählen braucht, was er/sie will. Frage nicht nach Details der Tat an sich. Bagatellisiere seine/ihre Erfahrungen nicht, sondern nimm seine/ihre Äußerungen ernst.
- Versichere dem/der Betroffenen, dass er/sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich dir mitzuteilen.
- Versprich nur, was du auch halten kannst. D.h. z.B.: Mache klar, dass du dir Hilfe suchen wirst, aber alle Schritte mit dem/der Betroffenen abstimmt.

#### **Hierbei gilt:**

Stelle sicher, dass sich der/die Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (d.h. keine Sonderbehandlung, kein Heimschicken etc.).

### **Handlungsleitfaden im Verdachtsfall<sup>2</sup>**

*„Ich habe den Verdacht, dass ein Verbandsmitglied Opfer sexualisierter Gewalt ist.“*

**Grundsätzliche Haltungen und konkrete Schritte s.o., darüber hinaus:**

***Folgende Schritte sind hilfreich:***

- Überlege, woher die Vermutung bzw. der Verdacht kommt. Schreibe Anhaltspunkte für den Verdacht auf (Verdachtstagebuch, s.u.).
- Stelle dich ggf. dem Kind oder dem/der Jugendlichen als Gesprächspartner/Gesprächspartnerin zur Verfügung, allgemein und offen, ohne deinen Verdacht konkret anzusprechen. Akzeptiere, wenn er/sie ablehnt!

<sup>2</sup> In Anlehnung an Materialien des Verbandes christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VcP), der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern und des Amtes für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

### Verdachtstagebuch:

Ein Verdachtstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist bei möglichen Anzeigen unbedingt notwendig, zum Beispiel Erzählungen des (mutmaßlichen) Opfers zeitlich genau wiedergeben zu können. Ein Verdachtstagebuch muss enthalten: eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des (mutmaßlichen) Opfers, Datum, Uhrzeit, Unterschrift der an Gesprächen über den Verdachtsfall beteiligten Mitarbeitenden.

## **Handlungsleitfaden für den Umgang mit (vermuteten) Fällen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in den J-GCL<sup>3</sup>**

*„Wir haben einen Täter/eine Täterin im eigenen Mitarbeitendenkreis!“*

### **Grundsätzlich gilt:**

- Es muss dafür gesorgt werden, dass die verdächtige Person bis zur Klärung des Sachverhalts (zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der eigenen Person vor neuen evtl. unberechtigten Vorwürfen) nicht im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.  
Wer in den J-GCL sexualisiert gewalttätig ist, ist seiner/ihrer Funktion zu entheben.
- Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird alles getan, um den Ruf der Person, falls dieser gelitten hat, wieder herzustellen.
- Die Bundesleitung ist in jedem Fall zu informieren.

### ***Auf der verbandlichen Ebene, auf der der Verdacht auftaucht:***

#### **Grundsätzliche Haltungen und konkrete Schritte s.o., darüber hinaus:**

- SICH IM TEAM BESPRECHEN ++ Mit denen, die mit dir auf gleicher Verantwortungsebene tätig sind, besprichst du in Abstimmung mit der nächst höheren verbandlichen Ebene:
  - \* wie ihr dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. den (mutmaßlichen) Opfern im Rahmen eurer Möglichkeiten helfen oder Hilfe vermitteln könnt,
  - \* wie ihr euch selbst weitere Hilfe von Außen holt,
  - \* wer wann mit der/dem Beschuldigten spricht,
  - \* wie der/die mutmaßliche Täter/Täterin vorerst von allen verbandlichen Aktivitäten ausgeschlossen werden kann, später eventuell: wie ihr ein offizielles Ausschlussverfahren einleiten könnt,
  - \* ob/wie alle sonstigen Mitglieder der betroffenen verbandlichen Ebene und ggf. deren Eltern in Kenntnis gesetzt werden
  - \* und wie ihr mit der Öffentlichkeit (Gemeinde, Schule, Presse ...) umgehen wollt.

<sup>3</sup> Formuliert in Anlehnung an Materialien von BdP, CVP, CVJM, DPSG, Kolping DV Essen, BDKJ/BJA Freiburg, BDKJ/EJA Berlin, Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern und Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- SPRECHER bzw. SPRECHERIN und SPRACHREGELUNG ++ Es wird ein zuständiger Sprecher/eine zuständige Sprecherin für die Presse bestimmt und eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit vereinbart. In Absprache mit der Leitung der betroffenen verbandlichen Ebene wird schnellstmöglich eine Pressemitteilung formuliert, auf die bei Anfrage verwiesen werden soll. Im Interesse des (mutmaßlichen) Opfers und des/der (mutmaßlichen) Täters/Täterin gilt es, darauf zu achten, die Information auf das Notwendige zu beschränken.
- INFORMATION INTERN ++ Informiere die Leitung der entsprechenden und der nächst höheren verbandlichen Ebene (für die Bundesebene: die BDKJ-Bundesebene), sofern sie (oder Einzelpersonen daraus) nicht persönlich involviert ist. Sofern sinnvoll und im Fall, dass sich der Verdacht erhärtet, informiere auch die Leitung der Institution, an der die J-GCL vor Ort angesiedelt sind (Schule, Gemeinde, Jugendhaus o.Ä.).
- INFORMATION EXTERN ++ Ggf. schaltest du dann in Kooperation mit Fachkräften das Jugendamt<sup>4</sup>, eine Rechtsberatung und/oder die Polizei ein. Alle weiteren Schritte solltest du nur in enger Absprache mit Fachkräften und den eingeschalteten Behörden gehen!

#### **Auf Diözesan-/Regional- bzw. Bundesebene:**

- Die Betreuung eines Falles auf der nächst höheren verbandlichen Ebene erfolgt möglichst durch ein gemischtgeschlechtliches Zweierteam.
- Für die Begleitung der betroffenen verbandlichen Ebene gilt: Möglichst sofort bzw. zeitnah vor Ort sein und Hilfe anbieten bezogen auf die o.g. anstehenden Klärungen und Tätigkeiten.
- Es werden – je nach Fall – unverzüglich informiert und auf dem Laufenden gehalten: die zuständige Ebene der katholischen Kirche (Bistum: der/die Beauftragte/n für Fälle sexuellen Missbrauchs; im Falle der Bundesebene die Deutsche Bischofskonferenz), des BDKJ, der Leitung der J-GCL und der GCL sowie weitere Gliederungen der J-GCL.
- Es gibt – falls erforderlich – in Absprache mit der Ebene, in der der Verdacht aufgetaucht ist, einen zuständigen Sprecher/eine zuständige Sprecherin für die Presse, eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit und eine abrufbare Pressemitteilung.

---

<sup>4</sup> Das Jugendamt kann auch anonym befragt werden. Sprich es nicht zu spät an. Wenn du das Jugendamt anrufst und die Straße nennst, in dem das Kind lebt, dann erfährst du, welche Sozialarbeiterin bzw. welcher Sozialarbeiter zuständig ist. Hinweis: Jedes Jugendamt hat für Notfälle einen Tagesdienst (Bereitschaftsdienst). Die Telefonnummer erfährst du über die Zentrale der Stadt- oder Kreisverwaltung. Das Jugendamt hat auch nach Dienstschluss Möglichkeiten der Notunterbringung von Kindern/Jugendlichen.

## **Zusätzliche Hinweise:**

### **Vorgehen bei Hauptberuflichen/-amtlichen als (mutmaßliche) Täterinnen und Täter**

#### **(a) innerverbandlich**

Soweit ein Verband der J-GCL Arbeitgeber der verdächtigten Person ist, wird die Dienstaufsicht die im Einzelfall angemessenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergreifen.<sup>5</sup>

#### **Mögliche Schritte, die eingeleitet werden können:**

- Gespräch der/des Dienstvorgesetzten mit dem/der mutmaßlichen Täter/Täterin; hierbei Verdeutlichung der dienstrechtlichen Konsequenzen (im Wiederholungsfall).
- Bei vermuteten strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen wird in der kirchlichen Jugendarbeit, mit dem Hinweis, sich anwaltlich beraten lassen zu können, den Tätern/Täterinnen eine Selbstanzeige oder den Betroffenen eine Anzeige empfohlen.
- Beurlaubung: Bei einem begründeten Verdachtsfall können die J-GCL beschließen, die betreffende Person von ihren Ämtern und Aufgaben freizustellen, bis der Sachverhalt geklärt ist. Insbesondere dürfen keine Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen mehr wahrgenommen werden.
- Schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder Einleitung von Ermittlungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.
- Kündigung unter Angaben der tatsächlichen Gründe oder Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens.
- Evtl. erforderliche Strafanzeige durch die Dienstaufsicht.
- Der Vorgang wird in der Personalakte vermerkt.

#### **(b) kirchlich**

Für Vorfälle (mutmaßlicher) sexualisierter Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der katholischen Kirche sind die entsprechenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz anzuwenden.<sup>6</sup> Ist der mutmaßliche Täter Kleriker, so ist unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen.<sup>7</sup> Bestätigt diese Untersuchung den Verdacht, so informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

<sup>5</sup> Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nach §72a KJHG), die Verfassung von dienstrechtlichen Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag und die Erwähnung des Themas in Stellenausschreibung und Bewerbungsgespräch können mutmaßliche Täterinnen und Täter frühzeitig erkannt bzw. abgeschreckt werden.

<sup>6</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg 2010.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, Ziffer 29 und 30.

## Zusätzliche Hinweise:

### Vorgehen bei *Ehrenamtlichen* als (mutmaßliche) Täter oder Täterinnen

Da bei Ehrenamtlichen kein arbeitsrechtliches Verhältnis besteht, gestaltet sich ein Vorgehen schwieriger, aber auch bei ehrenamtlich Mitarbeitenden muss es Möglichkeiten geben, diese von sexualisierten Gewalthandlungen abzuhalten bzw. eine Wiederholungstat abzuwenden.

### Mögliche Schritte (konkretes Vorgehen ist Entscheidung der zuständigen Leitungsgremien):

- **Pädagogisches Gespräch**  
Dieses empfiehlt sich bei Grenzverletzungen durch Ehrenamtliche (s.u. Handlungsleitfaden bei einer Grenzverletzung).
- **„Dienstrechtliches“ Gespräch**  
Dieses wird in Absprache mit dem zuständigen verbandlichen Leitungsgremium durchgeführt. Inhalte sind: konkrete Vereinbarung von Verhaltensregeln, Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensweise nach der „Selbstverpflichtungserklärung“ der J-GCL, Entschuldigung beim Opfer.
- **Entzug des Mitarbeitendenstatus**  
Symbolisch möglich durch den Entzug der JuLeiCa und des J-GCL-Ausweises, da die Person offensichtlich nicht in der Lage ist, verantwortungsvoll eine Gruppe zu führen. Der Entzug erfolgt über das zuständige Leitungsgremium. Die JuLeiCa wird an den Jugendring, der J-GCL-Ausweis an die jeweils ausstellende Stelle zurückgegeben.

## Handlungsleitfaden bei einer Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist ein fachliches Fehlverhalten, das nicht gezielt auf geplanten Missbrauch gerichtet ist. Es geschieht aus mangelnder Erfahrung, aus fehlender Fachkenntnis oder auch aus falscher Einschätzung. Eine sexuelle Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei anderen eine Grenze überschreiten. Als Maßstab dienen dafür nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen.

Wichtig: Auch nicht beabsichtigte Grenzverletzungen können schwerwiegende und lang anhaltende Folgen für das Opfer haben! Daher kann es sinnvoll sein, den Kontakt zwischen Täter/Täterin und Opfer so lange zu unterbinden, bis sich das Opfer wieder dazu in der Lage fühlt.

- Bist du dir sicher, dass es sich um eine Grenzverletzung handelt, solltest du zusammen mit einer verantwortlichen Leitungsperson (Leiter/Leiterin des Zeltlagers, andere Gruppenleitungen, pastoraler Mitarbeiter, pastorale Mitarbeiterin, Bildungsreferent, Bildungsreferentin, etc.) oder einer dafür speziell zuständigen Person (Ansprechperson für Prävention und Fälle sexualisierter Gewalt) das Verhalten mit der beschuldigten Person reflektieren und eine Vereinbarung über eine Verhaltensänderung treffen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch (nochmals) der Text der Selbstverpflichtungserklärung zur Hand genommen und durchgesprochen werden.
- Solltest du dir nicht sicher sein, ob es sich um eine Grenzverletzung, um einen sexuellen Übergriff oder um strafrechtlich relevante Gewalt handelt, hole dir Hilfe bei Fachpersonen oder -institutionen.

### Ziele:

Einsicht der Person, die Grenzen verletzt hat, dass es sich beim entsprechenden eigenen Verhalten um Fehlverhalten handelte und dass es in Zukunft unterbleiben muss; Entschuldigung bzw. Wiedergutmachung gegenüber der Person, deren Grenzen verletzt wurden.

*(beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz von GCL-MF und GCL-JM 2012)*

---

DIN A6-Broschüre mit weiteren Infos, Anlaufstellen und empfehlenswerten Internetlinks; farbig; 16S. Kostenlos erhältlich in der J-GCL-Bundesstelle.



---

Herausgegeben von: J-GCL-Bundesverbände, Bei St. Ursula 2, 86150 Augsburg; 0821 31 99 804 - mail@j-gcl.org - www.j-gcl.org

2016